Vertrag nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 SGB V

- Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung -

Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V., Stuttgart,

- BWKG -

und

- die AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,
- der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
 Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart
- der BKK Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim,
- die IKK Baden-Württemberg, Ludwigsburg,
- der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
 Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart,
- die Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg, Stuttgart
- die Knappschaft, Verwaltungsstelle München,

- Verbände der Krankenkassen -

schließen folgenden

Vertrag

nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 SGB V

§ 1

Zielsetzung

Dieser Vertrag dient dazu, die Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung im Einzelfall überprüfen zu können, um ausgehend von einer humanen Krankenhausversorgung eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag ist für die Krankenkassen und die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser im Land unmittelbar verbindlich.

§ 3 Einzelfallprüfung

- (1) Die Krankenkasse kann die Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung im Einzelfall gemäß §§ 275 ff. SGB V durch die Ärzte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) prüfen lassen. Dies gilt auch, wenn Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet werden sollen. Dabei gewährt das Krankenhaus dem MDK die erforderliche Unterstützung.
- (2) Erfolgt die Überprüfung durch den MDK während der Zeit, in der sich der Patient in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, so sollte die Überprüfung im Krankenhaus stattfinden. Erfolgt die Überprüfung durch Ärzte des MDK nach Beendigung der stationären Behandlung, so kann er die Übersendung der Krankenunterlagen verlangen, die er zur Beurteilung der Dauer und Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung benötigt. Die Anforderung und Verwendung dieser Krankenunterlagen darf ausschließlich durch Ärzte des MDK erfolgen. Es ist sicherzustellen, daß Dritte, die

weder in das Behandlungsgeschehen noch in dessen Überprüfung eingeschaltet sind, keinen Zugang zu den Unterlagen erhalten.

§ 4 Anmeldung der Prüfung

- (1) Die Ärzte des MDK k\u00f6nnen nach vorheriger Anmeldung und Nennung des zu \u00fcberpr\u00fcfenden Behandlungsfalles das Krankenhaus montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr betreten. Bei der Anmeldung soll dem Krankenhaus der Grund f\u00fcr die \u00dcberpr\u00fcfung mitgeteilt werden.
- (2) Das Krankenhaus kann die Vorlage einer entsprechenden Legitimation verlangen.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Die Überprüfung, zumindest die Untersuchung des Patienten, hat in Gegenwart des leitenden Abteilungsarztes oder des ihn vertretenden Arztes zu erfolgen. Die Voraussetzungen dafür stellt das Krankenhaus sicher.
- (2) Haben die Ärzte des MDK Bedenken gegen die Notwendigkeit und/oder Dauer der Krankenhausbehandlung, erörtern sie ihre Bedenken mit dem leitenden Abteilungsarzt oder dem ihn vertretenden Arzt.
- (3) Der leitende Abteilungsarzt und die Krankenhausverwaltung erhalten das Ergebnis der Begutachtung und die erforderlichen Angaben über den Befund, soweit der Patient nicht widersprochen hat (§ 277 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft; er kann nach Maßgabe des § 112 Abs. 4 SGB V gekündigt werden.